

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Unternehmens**

## **Holzdesign – Christian Kofler**

### **1. Geltungsbereich:**

#### **1.1.**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auf alle zwischen dem Unternehmen Holzdesign – Christian Kofler, im Folgenden „Fa. Holzdesign“ genannt, und ihren Kunden/Auftraggebern abgeschlossenen Rechtsgeschäfte anzuwenden. Unter Kunden/Auftraggebern sind im Folgenden sowohl Unternehmer als auch Konsumenten i. S. des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) zu verstehen.

Die Fa. Holzdesgin verkauft und liefert ihre Waren und erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf Grundlage dieser AGB. Verweist der Kunde/Auftraggeber bei bzw. vor Vertragsabschluss auf seine eigenen AGB, die mit den vorliegenden AGB im Widerspruch stehen, gelangen jedenfalls nur die AGB der Fa. Holzdesign zur Anwendung bzw. werden nur jene Vertragsbestandteil.

#### **1.2.**

Diese AGB finden auch auf jedes einzelne Geschäft im Rahmen einer ständigen bzw. jahrelangen Geschäftsbeziehung mit dem Kunden/Auftraggeber Anwendung.

#### **1.3.**

Abweichungen von diesen AGB bedürfen jedenfalls der Schriftform.

### **2. Preise, Zahlungsbedingungen, Kostenvoranschlag:**

#### **2.1.**

Sämtliche Kostenvoranschläge und Angebote der Fa. Holzdesign sind stets freibleibend und unverbindlich.

Alle nicht ausdrücklich vereinbarten Leistungen, die auf nachträglichen Wunsch des Auftraggebers erbracht werden, so wie allfällige im Auftrag nicht enthaltenen, jedoch erforderlichen Vorbereitungs- und Zusatzarbeiten zum Zwecke der vereinbarten Leistungserbringung, werden nach dem tatsächlichen Aufwand gesondert in Rechnung gestellt. Es gilt grundsätzlich jener Preis als vereinbart, der

sich aus Preislisten, Verkaufsprospekten oder sonstigen Unterlagen ergibt. Für die Berechnung werden die bei Vertragsabschluss gültigen Preise zuzüglich der Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß herangezogen.

## **2.2.**

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages wird ausdrücklich ein Entgelt vereinbart. Ein Kostenvoranschlag wird in schriftlicher Form ausgefertigt und sind mündliche Preisabsprachen völlig unverbindlich.

Es steht im freien Ermessen der Fa. Holzdesign, die Kosten eines Kostenvoranschlages im Falle einer Auftragserteilung gutzuschreiben.

## **2.3.**

Bei Werkverträgen ist der Auftraggeber verpflichtet, binnen 7 Tagen eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Gesamtpreises zu bezahlen. Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, wird die Schlussrechnung binnen 10 Tagen ab Rechnungslegung ohne Skonto fällig. Ungeachtet dessen ist die Fa. Holzdesign berechtigt, Teilrechnungen zu legen, welche ebenfalls nach 10 Tagen zur Zahlung fällig sind.

Bei Kaufverträgen ist der vereinbarte Preis unverzüglich nach Vertragsabschluss zur Zahlung fällig.

## **2.4.**

Die Bezahlung hat ausschließlich auf das Geschäftskonto der Fa. Holzdesign zu erfolgen (Sparkasse Schwaz BLZ 20510, Kto.Nr. 00200207124).

## **2.5.**

Im Fall des Zahlungsverzuges durch den Kunden sind Verzugszinsen in Höhe von 8 % p.a. zu bezahlen. Dessen ungeachtet verpflichtet sich der Kunde in diesem Fall, der Fa. Holzdesign alle sonstigen durch den Zahlungsverzug anfallenden Gebühren, Spesen und Kosten, insbesondere auch die vorprozessualen Kosten durch die Inanspruchnahme eines Rechtsanwaltes (§ 1333 Abs. 3 ABGB) zu ersetzen.

### **3. Angebot, Annahme, Zustandekommen des Auftrages, Leistung, Verzug:**

#### **3.1.**

Die konkreten Leistungen der Fa. Holzdesign gegenüber dem Kunden richten sich nach der getroffenen Vereinbarung, welche der Schriftform bedarf. Nur schriftlich zugesicherte Eigenschaften iSd § 923 ABGB sind Bestandteil des konkreten Werk- bzw. Kaufvertrages.

Verbindliche Liefer- und Leistungstermine müssen schriftlich vereinbart werden und setzen die Klärung sämtlicher technischer und finanzieller Angelegenheiten des konkreten Auftrages voraus.

#### **3.2.**

Die Leistungspflicht der Fa. Holzdesign setzt voraus, dass sämtliche baulichen Vorleistungen mängelfrei insoweit vorliegen, als dass die Fa. Holzdesign mit den Arbeiten anschließen und ungehindert bis zur Fertigstellung fortfahren kann. Der Kunde sichert zu, für das Erfüllen sämtlicher Vorleistungen einzustehen.

Für den Fall, dass die Leistungsausführung verzögert wird und diese Verzögerung nicht auf Tatsachen gründet, die eindeutig der Sphäre der Fa. Holzdesign zuzuordnen sind, werden die vereinbarten Liefer- und Leistungsfristen angemessen verlängert oder der vereinbarte Fertigstellungstermin zeitlich entsprechend hinausgeschoben; dies gilt auch bei Änderungen oder Ergänzungen der ursprünglich vereinbarten Leistungen. Allfällige Schadenersatzansprüche stehen dem Kunden nur zu, wenn die Fa. Holzdesign den Lieferverzug grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat. Im Falle eines Ausführungsverzuges, den die Fa. Holzdesign zu vertreten hat, ist der Auftraggeber verpflichtet, schriftlich eine Nachfrist von 4 Wochen zu setzen.

#### **3.3.**

Sämtliche Offerte der Fa. Holzdesign qualifizieren sich als freibleibend und unverbindlich. Die Bestellung oder Auftragserteilung des Kunden ist ein bindendes Angebot. Der Fa. Holzdesign bleibt es unbenommen, allfällige Offerte auf Abschluss von Kauf- bzw. Werkverträgen binnen zwei Wochen ab Zugang des Angebotes entweder anzunehmen oder schriftlich abzulehnen. Hinsichtlich des Bestellungs- und Lieferumfanges ist jedenfalls die schriftliche Auftragsbestätigung der Fa. Holzdesign maßgeblich.

### **3.4.**

Im Fall einer vom Kunden gewünschten Stornierung eines Auftrages oder des Rücktritts vom Kaufvertrag, was jedenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Fa. Holzdesign bedarf, ist der Kunde unbeschadet sonstiger Ansprüche, insbesondere eines tatsächlich höheren Schadens, verpflichtet, eine Entschädigung von zumindest 25 % des Nettoauftragswertes zu bezahlen. Weitere Schadenersatzansprüche der Fa. Holzdesign bleiben hievon unberührt.

### **3.5.**

Die in allfälligem Werbematerial der Fa. Holzdesign enthaltenen und die mit der Offerte getätigten Angaben (zB Abbildungen, Beschreibungen, Maß, Gewichts- und sonstige Angaben über die Beschaffenheit der Ware) sind bis zur Auftragsbestätigung unverbindliche Rahmenangaben.

### **3.6.**

Alle in Offerten enthaltenen Mengenangaben qualifizieren sich als Cirka-Angaben, von welchen abgewichen werden kann. Die Fa. Holzdesign ist jedenfalls berechtigt, ihre Berechnung auf Basis des tatsächlichen Aufwandes bzw. Bedarfes vorzunehmen.

### **3.7.**

Dem Kunden obliegt es auch, sämtliche für die Bauführung erforderlichen behördlichen Bewilligungen einzuholen.

### **3.8.**

Die Fa. Holzdesign ist berechtigt, den erteilten Auftrag durch einen Subunternehmen ausführen zu lassen.

## **4. Ausführung des Auftrages:**

### **4.1.**

Die Fa. Holzdesign ist erst ab jenem Zeitpunkt zur Leistungserbringung verpflichtet, wenn sämtliche technischen und vertraglichen Einzelheiten einer Einigung zugeführt sind, der Auftraggeber seine Verpflichtungen vollumfänglich erfüllt, sowie sämtliche baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen zur Leistungserbringung geschaffen hat.

#### **4.2.**

Der Kunde ist gehalten, der Fa. Holzdesign für die Dauer der Auftragserfüllung geeignete Räumlichkeiten zur sicheren Verwahrung von Waren, Werkzeugen und Maschinen zur Verfügung zu stellen, und zwar kostenlos.

#### **5. Eigentumsvorbehalt:**

Alle angelieferten und montierten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Fa. Holzdesign. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug ist die Fa. Holzdesign berechtigt, die in ihrem Vorbehaltseigentum stehenden Waren zurückzunehmen, ohne dass dies einem Rücktritt vom Vertrag gleichzusetzen ist.

#### **6. Geistiges Eigentum:**

Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen sowie Prospekte, Kataloge, Muster u. Ä. bleiben geistiges Eigentum der Fa. Holzdesign. Jede Verwertung oder Vervielfältigung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Fa. Holzdesign.

#### **7. Vom Kunden beigestellte Waren:**

Die Fa. Holzdesign ist berechtigt, für vom Kunden beigestelltes Material einen Betrag von 10 % des eigenen Verkaufspreises oder jenes Verkaufspreises gleichartiger Waren in Rechnung zu stellen.

#### **8. Holzarten:**

Bautischlerarbeiten sind in Fichte bzw. Tanne oder Kiefer zu verstehen, wenn keine andere Holzart ausdrücklich vereinbart wurde.

#### **9. Gewährleistung und Schadenersatz:**

##### **9.1.**

Die Fa. Holzdesign leistet für mangelhafte Lieferung und Leistung Gewähr nach den allgemeinen Gewährleistungsnormen, wobei die Art der Mängelbehebung (Verbesserung, Austausch) im Ermessen der Fa. Holzdesign steht. Dem Kunden steht nur dann das Recht auf Preisminderung oder Wandlung zu, wenn die

Verbesserung oder der Austausch nicht möglich sind oder für die Fa. Holzdesign mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden wäre. Der Kunde ist verpflichtet, der Fa. Holzdesign allfällige Mängel unverzüglich bei Lieferung bzw. Leistung schriftlich anzuzeigen. Wird dies unterlassen, so bringt der Kunde dadurch zum Ausdruck, dass die Ware bzw. Lieferung oder Leistung genehmigt wurde (Genehmigungsfiktion), wobei verspätete Bemängelungen keine Wirksamkeit erlangen. Nicht rechtzeitige oder formgerechte Mängelrügen bewirken jedenfalls den Verlust der Gewährleistungsansprüche.

## **9.2.**

Ansprüche aus Gewährleistung erlöschen, wenn die vom Mangel betroffenen Teile von dritter Hand oder vom Kunden selbst verändert oder instandgesetzt worden sind. Hievon ausgenommen sind vom Kunden durchgeführte Reparaturen, die unbedingt erforderlich sind, um einen allfälligen Schaden abzuwenden.

## **9.3.**

Die Fa. Holzdesign ist dem Kunden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zum Schadenersatz verpflichtet.

## **10. Aufrechnung:**

### **10.1.**

Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Forderungen, welcher Art auch immer, aufzurechnen, sofern diese von der Fa. Holzdesign nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt ist.

### **10.2.**

Die Fa. Holzdesign ist berechtigt, die Arbeiten unverzüglich einzustellen, wenn der Kunde mit der Bezahlung bzw. mit Teilzahlungen in Verzug gerät oder konkrete Umstände vorliegen, die die Einstellung der Zahlungen befürchten lassen. Solche Umstände sind insbesondere die Anhängigkeit einer oder mehrerer gerichtlicher Exekutionsverfahren oder die Eintragung exekutiver Pfandrechte, ob den dem Kunden gehörenden Liegenschaften.

## **11. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtsordnung:**

### **11.1.**

Als Erfüllungsort wird 6275 Stumm vereinbart.

### **11.2.**

Im zweiseitigen Unternehmensgeschäft ist ausschließlich das Bezirksgericht Zell am Ziller zuständig, und zwar unabhängig vom Streitwert.

### **11.3.**

Bei Rechtsgeschäften mit einem Verbraucher im Sinn des KSchG, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat, können Klagen gegen ihn ausschließlich am Wohnsitz, am gewöhnlichen Aufenthaltsort oder am Beschäftigungsort des Verbrauchers eingebracht werden.

### **11.4.**

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. Die Anwendbarkeit der Bestimmungen des UN-Kaufrechts sowie der Rom-I und Rom-II Vertragswerke werden einvernehmlich ausgeschlossen.

## **12. Sonstiges:**

### **12.1.**

Für den Fall, dass einzelne Teile dieser AGB zwingenden Regelungen des österreichischen Rechts widersprechen, treten diese außer Kraft und sind an ihrer Stelle die zwingenden österreichischen Gesetzesvorschriften anzuwenden. Die übrigen Bestimmungen dieser AGB bleiben davon unberührt und kommen weiterhin zur Anwendung.

### **12.2.**

Änderungen bzw. Ergänzungen zu diesen AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dasselbe gilt für den Verzicht auf das Schrifterfordernis.